

38. Wem gehören die von einer Behörde ausgegebenen Lebensmittelfarten?

V. Straffenat. Ur. v. 6. Juli 1920 g. S. u. Gen. V 191/20.

I. Landgericht Köln.

Von den Beschwerdeführern ist S. wegen Unterschlagung, jeder der übrigen wegen Fehlerei verurteilt worden. Die Revisionen wurden verworfen.

Aus den Gründen:

... Wäre, wie alle Beschwerdeführer geltend machen, der Vater der Angeklagten H. Eigentümer der unterschlagenen Warenmarken gewesen, so könnte sie gemäß § 247 Abs. 1 Satz 1 StGB. nur auf Antrag des verletzten Eigentümers wegen Unterschlagung verfolgt werden. Mit Recht hat aber die Strafkammer verneint, daß der nach Inhalt der Urteilsgründe eine Kolonialwarengroßhandlung betreibende Vater der Beschwerdeführerin Eigentümer der von der Stadtgemeinde R. ausgegebenen Warenmarken geworden sei, als die Marken von den Kleinhändlern zur Rückgabe an die R.'er Markenzentrale bei ihm eingeliefert und von ihm der Beschwerdeführerin anvertraut wurden, die die Markenbogen anzunehmen, abzuliefern und alle damit zusammenhängenden Geschäfte selbstständig zu erledigen hatte.

Weder die hier in Betracht kommenden Regelungsverordnungen noch das bürgerliche Recht enthalten Sondervorschriften darüber, in wessen Eigentum vom Verbraucher abgelieferte Lebensmittelfarten oder ähnliche Ausweise übergehen. Die Eigentumsfrage untersteht deshalb den allgemeinen Bestimmungen des für die Beurteilung des Begriffs der fremden Sache im Sinn des § 246 StGB. maßgebenden bürgerlichen Rechts. Danach kommt es gemäß § 929 BGB. auf die Erforschung des Willens der bei Rückgabe der Marken beteiligten Personen an. Was diese vorliegenden Falles wollten, ist jedoch Tatfrage. Ihre Beantwortung durch die Strafkammer ist vom Revisionsgericht nur daraufhin nachzuprüfen, ob die Verkehrsregelungsvorschriften richtig ausgelegt worden sind, die nach dem Urteile der Angeklagten bekannt waren, und aus denen es den Willen der Beteiligten ergolgert hat.

Was darüber in den Gründen gesagt ist, erscheint im wesentlichen zutreffend und wird auch durch das nicht erschüttert, was die Revisionschriften dagegen anführen. Die Strafkammer leitet aus Zweck und Inhalt der Verordnungen her, daß die in Anspruch genommenen Gewerbebetriebe lediglich als Sammelstellen für die verfallenen Marken und die Inhaber der Betriebe nur als Hilfspersonen des Kommunalverbandes anzusehen sind, die irgendwelche Rechte an den bei ihnen durchlaufenden Warenmarken nicht erwerben sollen. Die Marken sind, wie die Strafkammer annimmt, von den Beteiligten mit dem Willen gegeben und angenommen worden, ein Rechtsverhältnis herzustellen, das den bestehenden Verordnungen entsprach. Dann begegnet aber die Schlußfolgerung keinem rechtlichen Bedenken, daß die Abgabe der Marken durch die Verbraucher an den Vater der Angeklagten H. das Eigentum der Stadtgemeinde R. an den abgegebenen Marken neu begründete. Eingriffe in dieses Eigentumsrecht sind, soweit die Eigenschaft der Marken als „fremde bewegliche Sachen“ in Frage kommt,

nicht anders zu beurteilen, als dies vom erkennenden Senat in RSt. Bd. 51 S. 97 (98) hinsichtlich der Brotarten geschehen ist, die der Angestellte einer Brotartenausgabestelle bei ihr entwendet hatte. . . .